einem Jahr von einer juristischen Person erhaltenen Beträge mindestens Fr. 100.— betragen.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1952 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über

Skonti und Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern.

(Vom 13. Dezember 1951.)

I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die ganze Jahressteuer, so erhalten sie

a) in Gemeinden mit Bezug der Steuer in drei Raten einen Skonto von 1 % für die 2. und 3. Rate,
b) in Gemeinden mit Bezug der Steuer in zwei Raten einen Skonto von 1⅓ % für die 2. Rate.

II. Der Zins für Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen sowie der Verzugszins für Steuern, die verspätet entrichtet werden, wird auf 3 % festgesetzt.

III. Beträgt der vom Steuerpflichtigen für die Staatssteuer geschuldete Zins weniger als Fr. 3.—, so wird für die Staatssteuer und die entsprechende Gemeindesteuer auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

IV. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1952 in Kraft.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Streuli. Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über

die Durchführung des Einspracheverfahrens bei Steuererlaß.

(Vom 13. Dezember 1951.)

I. Gegen den Entscheid der Gemeinde über Steuererlaß kann das kantonale Steueramt innert zwanzig Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Finanzdirektion erheben, sofern die für ein Steuerjahr erlassenen Staatssteuern den Betrag von Fr. 50.— übersteigen.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1952 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Streuli. Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über

die Zahl der Steuerkommissionen in den einzelnen Gemeinden.

(Vom 13. Dezember 1951.)

I. Die Zahl der Steuerkommissionen wird für die politischen Gemeinden wie folgt festgesetzt: